Kampfrichterregelung

für Hessische Meisterschaften

Stand: 05.11.2019



Kampfrichterquote

Bei allen Hessischen Meisterschaften müssen teilnehmende Vereine pro Tag

- ab 4 Startern 1 Kampfrichter,
- ab 8 Startern 2 Kampfrichter,
- ab 12 Startern 3 Kampfrichter,
- ab 16 Startern 4 Kampfrichter

als Pflichtkampfrichter zur Verfügung stellen.

Bei den Hessischen Mannschaftsmeisterschaften ist für jede gemeldete Disziplin ein Kampfrichter zu benennen.

Die Pflichtkampfrichter müssen zum Meldeschluss namentlich gemeldet werden und für den kompletten Turniertag zur Verfügung stehen. Dafür müssen sich die Kampfrichter spätestens zum Aufruf des 1. Wettbewerbs des Tages beim TD melden. Die Kampfrichter müssen in der Lage sein, qualitativ einen Großteil der Gefechte des Tages zu jurieren. Über Dauer und Häufigkeit des Einsatzes der Kampfrichter entscheidet die Turnierleitung.

Die Kampfrichter müssen zum Meldeschluss namentlich an den HFV (meldung@hfev.org) oder über das Online-Meldesystem gemeldet werden.

Kampfrichterablöse

Für nicht gestellte Pflichtkampfrichter wird dem jeweiligen Verein ein Ablöse von 75 Euro pro Tag in Rechnung gestellt. Die Ablöse muss zum Meldeschluss an <u>meldung@hfev.org</u> oder über das Online-Meldesystem gemeldet werden. Ohne entsprechende Meldung wird ab der Saison 2020/21 die doppelte Ablöse in Rechnung gestellt.

Aufwandsentschädigung für Kampfrichter

Ein Kampfrichter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 5 Euro je jurierter Runde
- 2 Euro je juriertem Direktausscheidungsgefecht
- 5 Euro je jurierter Mannschaftsbegegnung.

Runden mit acht oder mehr Fechtern zählen als zwei Runden. Bei Runden mit vier oder weniger Fechtern werden jeweils zwei gemeinsam mit 5 Euro entschädigt.

Die Entschädigung erfolgt unabhängig davon, ob der Kampfrichter als Pflichtkampfrichter tätig ist oder nicht. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verband (z.B. Reisekosten) können nicht geltend gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt bar am Ende des Turniertages. Spätere Anforderungen der Entschädigung können nicht geltend gemacht werden. Die Kampfrichter werden darauf hingewiesen, dass Aufwandsentschädigungen der Einkommenssteuer unterliegen.

Die Begriffe Kampfrichter, Kampfleiter und Obleute werden im Hessischen Fechterverband synonym verwendet.